



Landesverband von Eltern-, Angehörigen und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Nordrhein-Westfalen

1. Sprecher: Wilhelm Bükler - Oestricher Weg 10 - 59227 Ahlen
Tel./Fax 023.82/1458



Geschäftsstelle:

LVEB
Am Teckenberg 31
40883 Ratingen
Tel.: 02102 - 60464
Fax: 040 3603 621653
E-Mail:
Bernhard@Tueckmantel.com

Ahlen, 10.07.2003

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

Öffentliche Anhörung zum Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes
am 11. Juli 2003 im Plenarsaal des Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident,

Zum o.a. Gesetzentwurf möchten wir folgendes zu bedenken geben:
Unter den behinderten Menschen in unserem Land gibt es eine zahlenmäßig sehr bedeutende Gruppe, die immer wieder einfach vergessen oder nicht beachtet wird, wenn - besonders im politischen Raum - über behinderte Menschen gesprochen wird.

Das sind die geistig behinderten Menschen, die in kaum einer gesetzlichen Regelung namentlich erwähnt werden. In dieser Hinsicht unterscheidet sich auch der Entwurf des Landesgleichstellungsgesetzes kaum vom Bundesgleichstellungsgesetz. Ein Behindertengesetz, indem nicht auch die geistig behinderten Menschen umfassend berücksichtigt werden, können wir nicht als soziales Gesetz betrachten.

Geistig behinderte Menschen haben mindestens ebenso ein Recht auf Unterstützung durch die Gesellschaft wie alle anderen behinderten Menschen. So wie z.B. die Hörgeschädigten die Gebärdendolmetscher brauchen, benötigen die geistig behinderten Menschen zwar keine Gebärdendolmetscher, aber Dolmetscher, die ihre Gebärden verstehen und sie anderen Menschen verständlich machen können.



Landesverband von Eltern-, Angehörigen und Betreuerbeiräten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung in Nordrhein-Westfalen

1. Sprecher: Wilhelm Büker · Oestricher Weg 10 · 59227 Ahlen
Tel./Fax 023 82/14 58

Geschäftsstelle:

LVEB
Am Teckenberg 31
40883 Ratingen
Tel.: 02102 - 60464
Fax: 040 3603 621653
E-Mail:
Bernhard@Tueckmantel.com

Das sind in den überwiegenden Fällen die Eltern und andere Familienangehörige, die ihren Behinderten so nahe stehen, dass sie ihre Äußerungen verstehen und ihnen helfend zur Seite stehen können. Diese "Dolmetscher" haben überdies den Vorteil, dass ihre Hilfeleistungen kaum nennenswerte Kosten verursachen.

Wir würden es nicht nur begrüßen, sondern halten es für dringend notwendig, mit dem Landesgesetz Grundlagen zu schaffen für die Einrichtung einer "persönlichen Assistenz" auch für geistig behinderte Menschen.

Im Bundesgleichstellungsgesetz fehlen derartige Regelungen völlig. Eine sozial denkende Landesregierung müsste hier weiter denken. Sie würde damit in wesentlicher Weise auch den geistig behinderten Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihre Selbstverwirklichung ermöglichen und erleichtern.

Mit der beigefügten Anlage erlauben wir uns, zu einigen Punkten des Gesetzesentwurfs konkretere Anregungen zu machen.

Wir bitten höflich, unsere vorstehende Stellungnahme allen Landtagsabgeordneten zur Verfügung zu stellen.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und
mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme des LVEB zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

Die Landesregierung folgt mit diesem Gesetzentwurf der Verpflichtung, die sich aus dem Benachteiligungsverbot der Verfassung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) ergibt: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Es bedarf – dies beschreibt der Entwurf in seinen Ausführungen im Abschnitt A „Problem“ zu Recht – einer Umsetzung dieses Benachteiligungsverbots auf Landesebene, da nicht alle Lebensbereiche in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung fallen und die Lebenswirklichkeit vieler Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien dem Gebot des Grundgesetzes nicht entspricht.

In diesem nun vorgelegten Gesetzentwurf hat die Landesregierung erfreulicherweise den Regelungsbedarf in einer ganzen Reihe von Bereichen aufgegriffen und diesen zu einer entsprechenden Lösung zu führen versucht. Das ist zunächst anerkannteswert und wird vom LVEB ausdrücklich begrüßt.

Gleichwohl fällt auf, dass zumindest eine Gruppe von Menschen mit Behinderungen kaum Berücksichtigung findet, nämlich die Menschen mit geistiger bzw. mehrfachen Behinderungen, soweit nicht ihre Behinderungen auch bei der Behandlung der Benachteiligung auf Grund körperlicher Behinderungen berührt werden. Des Weiteren sind gewiss manche Bereiche im SGB IX und im Betreuungsgesetz schon geregelt, aber nicht in allen Teilen bereits umgesetzt. So wird in SGB IX Kapitel 7 §§ 55 ff die Möglichkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gefordert und Leistungen bestimmter Art werden garantiert, doch bleibt die Wirklichkeit weit hinter den gesetzten Zielen zurück. Allein daraus ergeben sich erhebliche Benachteiligungen und so sind diese Bestimmungen zu einem großen Teil zur Zeit nicht mehr als reine Absichtserklärungen. Darüber hinaus sind auch im Betreuungsrecht eine ganze Reihe von Hilfen festgelegt. Sie zu leisten ist Pflicht der gesetzlich bestellten Betreuer. Ihre Erfüllung wird von den Vormundschaftsgerichten sowie Rechtspflegediensten kontrolliert. Keinesfalls gehören beispielsweise Hilfen zur Wahrnehmung der politischen Wahl zu den pflichtgemäßen Obliegenheiten eines bestellten Betreuers. Viele Menschen mit geistigen Behinderungen haben aber auch das Wahlrecht. Lediglich die Möglichkeit, ein Mitglied des Wahlvorstandes im Wahllokal um Hilfe zu bitten, reicht hier nicht aus. Vielen Menschen mit solchen Behinderungen bleibt auch die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 58 SGB IX) versagt, denn ohne personale Assistenz (Begleitung), die die evtl. fehlende Orientierungsfähigkeit ergänzt oder kompensiert und in einer „Dolmetscher“funktion zum einen das Verständnis vermittelt, zum andern Wünsche und Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung artikuliert und erläutert, steht die Durchsetzung des Benachteiligungsverbots in vieler Hinsicht nur auf dem Papier.

Wenn in der Begründung zum § 1 Abs. 1 Regierungsentwurf (S. 49) gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG dem Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden soll, dann ist in vielen Fällen die Bereitstellung eines „Dolmetschers“ und/oder „Assistenten“ unumgänglich.

Ein anderes Problem ergibt sich bei der Frage der „Barrierefreiheit“. So löblich u.a. die Absenkung von Bürgersteigen und die Beschränkung einer Steigung auf 6 % auch sind, die Barrierefreiheit und die Vermeidung einer Gefährdung sind damit nicht immer garantiert. Dass hier den Belangen von Gehbehinderten Rechnung getragen werden muss, steht sicher außer Zweifel. Gehbehinderung ist jedoch nicht nur ein körperliches, sondern auch ein mentales Problem. Menschen mit geistigen Behinderungen können z.B. oft Geschwindigkeiten, Entfernungen und damit ihnen drohende Gefahren im Straßenverkehr nicht abschätzen. Deshalb müssen im Bereich von Einrichtungen der Behindertenhilfe wie Werk- und Wohnstätten nicht nur entsprechende verkehrstechnische Veränderungen bzw. Vorkehrungen getroffen, sondern auch geeignete Verkehrsregelungen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, bevorrechtigende Übergangshilfen) vorgenommen werden. Die Abwendung von Gefahren und Benachteiligungen soll ja laut Begründung (S. 49) im „Ergreifen positiver Maßnahmen“ bestehen und nicht die Kompensation von Nachteilen psychisch, geistig oder körperlich bedingter Beeinträchtigungen“ im Auge haben.

Wenn sich der LVEB der eben vorgestellten Probleme annimmt, so folgt er damit seinem satzungsgemäßen Auftrag, sich in der Öffentlichkeit für die Belange der Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen einzusetzen. Er ist aber kein Behindertenverband und infolgedessen im Gesetz nicht unter dem Begriff „Verbände behinderter Menschen“ zu fassen. Als Verband von Eltern und gesetzlichen Betreuern aber hat er sehr wohl kompetent die Aufgabe und Möglichkeit, die Vertretung von Menschen mit Behinderungen zu übernehmen, soweit sie sich kaum oder gar nicht artikulieren und vertreten können. Infolgedessen dürfte es notwendig und sinnvoll sein, wenn der LVEB als Verband von Eltern und gesetzlichen Vertretern in die Arbeit für Menschen mit Behinderungen im Land und auch vor Ort einbezogen werden und dies auch gesetzlich dokumentiert wird. Aus denselben Gründen ist es auch notwendig und sinnvoll, diesem Verband das Verbandsklagerecht zuzuerkennen.

Im Einzelnen möchten wir anmerken:

Im Abschnitt „B. Lösung“ (S. 2) im 5. Spiegelstrich sollte nach „Menschen“ „und Verbände ihrer gesetzlichen Vertreter,“ ergänzt werden.

Im Abschnitt „D. Kosten“ (S. 2) sollte als 5. Spiegelstrich „ – Die Übernahme der Kosten für die Assistenz von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderungen“ eingefügt werden.

Im zweiten Abschnitt (S. 3) sollte eine Frist angegeben werden, innerhalb der man sich über die Kostenbelastung und ihre Finanzierung zu einigen hätte. Ob eine Kostenbelastung durch die Schaffung der Assistenzfunktion bei Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen näher beziffert werden kann, kann hier nicht beurteilt werden. Eine angemessene Vergütung für die erbrachte Leistung muss aber dabei berücksichtigt werden, da nicht alle diesbezüglichen Leistungen zum Aufgabenkatalog gesetzlicher Betreuung zu zählen sind.

Im Abschnitt I „Allgemeine Bestimmungen“ (S. 7) sind unter § 1 Abs. 2 die Schulen, auch Sonderschulen, gänzlich ausgelassen worden. Es sollte auch überlegt werden, inwieweit hier Krankenhäuser privater Träger (evt. als halb öffentliche Institutionen) einbezogen werden können.

Im letzten Satz dieses Abschnitts müssen neben den Verbänden der Menschen mit Behinderungen auch - wie in Abschnitt B) - die Verbände ihrer gesetzlichen Vertreter genannt werden.

Im gleichen Abschnitt (S. 8) unter § 3 Abs. 1 sollte der Begriff „seelische Gesundheit“ durch „psychische Gesundheit“ ersetzt werden.
In Abs. 2 und 3 ist der Begriff „zwingende Gründe“ zu vage. Zumindest die Begründung muss hierzu konkrete Maßstäbe bieten, um einer beliebigen Interpretation dieses Begriffs vorzubeugen.

In § 4 des gleichen Abschnitts (S. 8) ist von „Zugang“ und „Nutzung“ die Rede. Sicher sollen die Lebensbereiche „grundsätzlich ohne fremde Hilfe“ zugänglich sein und genutzt werden können. Dies wird aber bei Menschen mit geistigen bzw. mehrfachen Behinderung sehr oft eine Begleitung (personale Assistenz – „Dolmetscher“) erforderlich machen. Die „Verkehrsinfrastruktur“ muss für die in Rede stehenden Behinderten auch **nutzbar** sein. Das Vorhandensein der Struktur und die für Körperbehinderte erforderliche Gestaltung reichen allein nicht aus! Hier ist eine Sicherung der Nutzung unverzichtbar (z.B. Überquerungshilfen, Zebrastreifen).

In § 5 Abs. 1 (S. 9) muss „und Verbände der gesetzlichen Vertreter“ ergänzt werden.

In Abs. 2 Nr. 2 muss nach „zu verändern sind“ „oder Hilfen (vor allem personaler Art = Assistenz) vonnöten sind“ eingefügt werden vor „um dem Anspruch der Menschen mit Behinderungen auf Zugang und Nutzung zu genügen.“

Zu § 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage (S.10)

In Satz 1 sollte nach „Landesverband“ die Formulierung „sowie die übrigen Behindertenverbände und Verbände ihrer gesetzlichen Vertreter“ ergänzt werden, da nicht alle auf Grund ihrer Aufgaben und Ziele in Frage kommenden Verbände im BGG aufgeführt werden.

Zu Abschnitt 2 Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit (S.11)

In § 7 wird die Barrierefreiheit in „Bau und Verkehr“ angesprochen. Von den Problemen im Bereich des Verkehrs wird nur wenig erwähnt. Menschen mit Behinderungen haben aber auf Grund ihrer Mobilitätsbeschränkungen, die, wie schon dargelegt, sowohl körperliche wie mentale Ursachen haben können, häufig im öffentlichen Verkehr Schwierigkeiten, sich ohne entsprechende Hilfen zu bewegen. Dabei genügt es oft nicht, nur bauliche Maßnahmen vorzunehmen.

Es muss sehr oft auch personale Hilfe (Assistenz) geleistet werden. Deshalb sollte § 7 um folgenden Absatz ergänzt werden:

„(3) Ist die Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr nicht gemäß Abs. 1 in ausreichendem Maße zu erreichen, ist Hilfe von Assistenten zu stellen und zu finanzieren.“

In § 8 (S.12) fehlt die „Kommunikationshilfe“ für Menschen mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen gänzlich. Sie kann – und das ist bis auf Ausnahmen ohne Weiteres einsichtig – nur mit der „Assistenz- oder Dolmet-

scherfunktion" von Begleitern geregelt werden. Dementsprechend müsste auf Abs. 1 als Absatz 2 folgen:

„Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung haben das Recht, sich zur Vermittlung ihrer Ansprüche und ihrer Interessen eines Assistenten zu bedienen, soweit sie ihr Anliegen nicht selbst artikulieren können.“

§ 8 erhält dann die Benennung: „Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen“

In § 9 (S.13) muss die „Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken“, wenn sie Geistigbehinderte betreffen, soweit als möglich, leicht verständlich sein oder durch grafische Illustrationen erläutert werden.

In Absatz 2 ist nach „...blinden und sehbehinderten“ „sowie geistig und mehrfach behinderten...“ zu ergänzen.

Zu Abschnitt 3: Wahrung der Belange behinderter Menschen (S.14)

In § 12 (S.14) muss der Text in Spiegelstrich 2 nach „abzubauen,“ wie folgt geändert werden: „ deren Entstehen entgegenzuwirken oder fehlende Fähigkeiten auszugleichen,“ und als vierter Spiegelstrich „ – notwendige Assistenz (im Verkehr: Begleitung) bereitzustellen und zu finanzieren.“ eingefügt werden, da dies nicht ohne Weiteres aus den voraufgegangenen Sätzen hervorgeht

Zu Abschnitt 4 Berichtspflichten (S.15/16)

In § 14 Abs. 3 (S.16) ist nach „geschlechtsbezogen“ „und behinderungsdifferenziert“ einzufügen.

Zu Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes NRW (LWahlG) (S.16)

In § 26 Abs.4 Satz 2 a) sollte nach „aufgrund einer körperlichen“ „und/oder geistigen“ ergänzt werden. Menschen mit geistigen Behinderungen sind oft orientierungslos und bedürfen entsprechender Hilfe.

In § 40 müsste ein weiterer Absatz wie folgt ergänzt werden:

(3) Das Land erstattet den Menschen mit geistiger Behinderungen die durch die Bestellung einer Assistenz entstehenden Kosten.

Zu Artikel 3: Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande NRW Kommunalwahlgesetz (KwahlG)

In § 25 Abs.4 a) ist nach „aufgrund einer körperlichen“ „und/oder einer geistigen“ einzufügen.

Zu Artikel 4: Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW)

An § 9 Abs. 2 (S.18) wird der Satz „Die Belange ...zu erreichen.“ um die Worte „und gefahrfreie Nutzung“ nach „Barrierefreiheit“ ergänzt.

Zu Artikel 6: Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) (S.21)

In § 55 der BauO NRW muss bei Abs. (1) nach „können“ ergänzt werden: „es sei denn, personale Hilfe ist unumgänglich.“

Bei § 55 Nr. 3 (S.22) sollte man den Begriff „Heime“ durch „Wohneinrichtungen“ ersetzen.

Zu Artikel 8 Änderung von Verordnungen (S.32ff)

1. Änderung der Landeswahlordnung NRW (LWahlO) (S.32)

In § 38 Abs.1 (S.34) sind bei den Worten „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung“ die Worte „und /oder geistige“ vor „Beeinträchtigung“ zu ergänzen.

Abs. 6 wird nach „...erklärt haben“ durch die Worte „sowie bei Menschen mit geistigen Behinderungen auf Wunsch den gesetzlichen Betreuern“...

2. Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahlO) (S.34)

In Abs. 6 (S.35) ist entsprechend Abs. 6 bei der LWahlO zu verfahren.

In § 41 Abs. 1 a) (S.36) wird „aufgrund einer körperlichen“ durch „und/oder geistige“ ergänzt.

3. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (Hochhausverordnung – HochhVO) (S.36)

In § 10 Abs. 7 ist in Satz 2 nach „sind“ „einheitlich“ zu ergänzen. Der Sinn dieser Änderung liegt darin, dass Menschen mit geistiger Behinderung auf gleiche und eindeutige Zeichen zu ihrer Orientierung angewiesen sind.

6. Änderung der Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (S.40/41)

In Absatz 1 Satz 2 sollte der Begriff „in Heimen“ durch den Begriff „Wohneinrichtungen“ ersetzt werden. Ambulant betreutes Wohnen kann wohl kaum unter dem Begriff „Heim“ gefasst werden.

Zur Begründung (S.47)

A. Allgemeines (S.47)

Zu „Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzentwurfs“ (S. 47ff)

Zu Artikel 1 Abs. 5 ist nach Satz 3 zu ergänzen: „ebenso ist es unstrittig, dass Menschen mit geistigen oder mehrfachen Behinderungen einer ihrer jeweiligen Behinderung entsprechende Assistenz oder eines „Dolmetschers“ bedürfen, um ihre Rechte und berechtigten Interessen wahrnehmen zu können.“

Zu Artikel 1 Abs. 6 muss im Satz 1 nach „ihre Verbände“ „und die ihrer gesetzlichen Vertreter“ eingefügt werden, da die Vertretung ihrer Rechte

und Interessen ihren gesetzlichen Vertretern insoweit obliegt, wie sie nicht imstande sind, diese zu artikulieren und durchzusetzen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

In Abs. 4 Satz 5 (S. 49) ist nach „Verbänden behinderter Menschen“ aus schon mehrfach genanntem Grunde „und ihrer gesetzlichen Vertreter“ zu ergänzen.

Zu § 3 Behinderung, Benachteiligung (S.50)

Absatz 2 definiert den Begriff der Benachteiligung. Danach ist der Tatbestand der Benachteiligung ausschließlich erfüllt, wenn eine unterschiedliche Behandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen ohne zwingende Gründe erfolgt und sich dadurch Beeinträchtigungen ergeben. Dies stellt aber eine Engführung des Begriffs „Benachteiligung“ dar. „Benachteiligung“ liegt auch dann vor, wenn sich auf Grund subjektiver Befindlichkeit zu Ungunsten von Menschen mit Behinderungen Unterschiede ergeben, Möglichkeiten des Lebens (z.B. bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) in Anspruch zu nehmen. Das hat bei der Begründung zur Folge, dass der Satz 2 in Abs. 2 wie folgt nach „und nicht behinderten Menschen“ ergänzt werden müsste: „sowie für behinderte Menschen ohne zwingende Gründe in geringerem Maße Möglichkeiten bestehen, Chancen des Lebens in Anspruch zu nehmen,...“. Hier wäre auch der Begriff „zwingend“ näher zu erläutern.

Zu § 4 Barrierefreiheit (S.51)

Bei der „Barrierefreiheit“ ist offensichtlich an die Möglichkeit gedacht worden, alle materiellen Hindernisse, die einen Zugang versperren, zu beseitigen und zwar so, dass Menschen mit Behinderungen keiner fremden Hilfe mehr bedürfen. Auch dieser Begriff ist zu eng gefasst. Es gibt eben „Barrieren“, die ein Mensch mit Behinderungen nicht ohne fremde Hilfe überwinden kann, wenn sie zum Beispiel mentaler oder sprachlicher Art sind. Aber auch diese Barrieren müssen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden, wenn nicht anders möglich, mit **fremder** Hilfe beseitigt werden. Somit muss Abs. 1 Satz 3 ergänzt werden: „es sei denn, fremde Hilfe ist auf Grund der Art bzw. Schwere der Behinderung unumgänglich nötig.“

Zu § 5 Zielvereinbarungen (S.51)

In Absatz 2 Satz 1 muss, wie bereits mehrfach begründet, nach „schwerbehinderten Menschen“ „und der gesetzlichen Vertreter“ ergänzt werden.

Zu Abschnitt 2: Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit (S.52 ff)

Zu § 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr (S.52/53)

In Abs. 1 S. 52 muss nach „körperbehinderten“ „und/oder geistigbehinderten“ eingefügt werden, auch im Hinblick auf die mentalen Schwierigkeiten gerade bei Menschen mit geistiger Behinderung, die infolge fehlender Sicherungen Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind.

Zu § 8 Verwendung der Gebärdensprache (S.53)

In diesem Paragrafen geht es um die Kommunikationsformen und -möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Dabei ist zunächst an Formen für hörbehinderte und sprachbehinderte Menschen gedacht worden. Geistigbehinderte können zum Teil auch diesen Gruppen zugeordnet werden, wenn sie an gleichen Behinderungen leiden. Darüber hinaus sind aber viele Geistigbehinderte auf Grund ihrer mentalen Behinderung nicht in der Lage, ihre Probleme und Anliegen gedanklich zu erfassen und sprachlich zu artikulieren. Infolgedessen benötigen sie einen entsprechenden „Dolmetscher“, eine Assistenz, ohne die Benachteiligungen nicht zu vermeiden sind.

Zu § 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken (S.53/54)

Auch in diesem Abschnitt der Begründung werden die Belange Blinder und Sehbehinderter, also von Menschen mit körperlichen Behinderungen aufgegriffen. Die Schwierigkeiten Geistigbehinderter werden im Gesetzentwurf nicht berührt. Um Benachteiligungen zu vermeiden, müssen für offizielle Mitteilungen Formen gefunden werden, die – natürlich soweit wie möglich – ihrem Verständnishorizont angepasst sind. So sollte bereits in Satz 5 (S.54) dieser Begründung nach „sehbehinderten Menschen“ „sowie des Lesens unkundige Menschen“ eingefügt werden. Sie sind nämlich vielfach in der Lage, mit Hörkassetten umzugehen.

Zu § 10: Barrierefreie Informationstechnik (S.54)

Auch Menschen mit geistigen Behinderungen haben häufig Schwierigkeiten, mit moderner Informationstechnik umzugehen. Dennoch ist zu prüfen, inwieweit auch diesen Menschen diese Technik zugänglich gemacht werden kann und sie auch über diese Technik hin zu Informationen gelangen können. Dies sollte ebenfalls bei der Gestaltung der Internet- und Intranetseiten der Behörden berücksichtigt werden.

Zu Abschnitt 4: Berichtspflichten (S. 56)

Zu § 14: Berichte (S.56)

An verschiedenen Stellen haben wir bereits darauf hingewiesen, dass ein Berichte an die Landesregierung und an den Landtag nicht nur geschlechtsspezifisch, sondern auch behinderungsdifferenziert erfolgen sollte. Es dürfte unstrittig sein, dass Sachverhalte für die eine Gruppe von Behinderten belanglos, für andere Gruppen aber von erheblicher Bedeutung sind. Deshalb sollte in Absatz 2 Satz 4 „geschlechtsdifferenziert“ durch „geschlechts- und behinderungsdifferenziert“ ersetzt werden.

Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes NRW

Zu 1: (Änderung des § 26) (S.56)

Zu a) Die Formulierung „aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung“ ist durch „aufgrund einer körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigung“ zu ersetzen.

Zu b) Es dürfte wichtig sein, an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen,

dass Menschen mit geistiger Behinderung das Recht haben, sich bei der Landtagswahl eines Assistenten zu bedienen.

Zu Artikel 3: Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahl im Lande NRW

Zu Änderung des § 25 (S.57)

Zu a) und b) Die Darlegungen zu Artikel 3 gelten entsprechend für die parallelen Vorschriften im Kommunalwahlgesetz.

Zu Artikel 4: Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (S.57)

Zu 1: (Änderung des § 9)

Es ist nicht nur wichtig, eine rein bauliche Veränderung von Straßen und Wegen vorzunehmen, um größtmögliche Nutzung von Straßen und Wegen zu erreichen, sondern auch dafür zu sorgen, dass man auch bei der Verkehrsregelung den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen gerecht wird. Dies ist vor allem bei Einrichtungen der Behindertenhilfe zu beachten. Eine Straßenquerung an einer Behinderteneinrichtung ist für Menschen mit Behinderungen oft nutzungsfeindlich, wenn Geschwindigkeitsbegrenzungen und evt. Bevorrechtigungen fehlen. Somit sollte in Absatz 1 Satz 2 wie folgt formuliert werden: „...sind beim Bau und der Unterhaltung der Straßen sowie bei der Verkehrsregelung die Belange behinderter Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, möglichst weitgehende Barrierefreiheit und Nutzungsmöglichkeit zu gewährleisten und so Gefährdungen auszuschließen.“

Zu Artikel 6: Änderung der Bauordnung für das Land NRW (S.57/58)

Zu 1: (Änderung des § 55 BauO NRW)

Es ist gewiss unstrittig, dass bauliche Anlagen nicht immer so gestaltet werden können, dass jede fremde Hilfe überflüssig wird. Infolgedessen sollte in Satz 1 nach „barrierefrei und“ ein „möglichst“ ergänzt werden.

Zu Artikel 8: Änderung von Verordnungen (S.60/61)

Zu Nummer 1: Änderung der Wahlordnung

Zu 1: (Änderung des § 29)

Bei der Änderung des § 29 muss berücksichtigt werden, dass ein Mensch mit geistiger Behinderung sich in der Regel eines Assistenten bedienen muss, um sein Wahlrecht ausüben zu können. Gleichzeitig muss bedacht werden, dass solche Behinderte vor der Wahl über den Wahlvorgang informiert werden müssen. Dazu wäre es sinnvoll, dass dem Assistenten „Informanten“) die entsprechenden Unterlagen vorab zugesandt werden. Es empfiehlt sich, als „Informanten“ (Assistenten) den gesetzlichen Vertreter (Betreuer) zu wählen.

Zu 2: (Einfügung eines § 31 a) (S.60)

Es nicht nur wichtig, dass die Landeswahlordnung Vorschriften über den barrierefreien Zugang zu den Wahlräumen enthält, sondern auch Vorschriften über die behindertengerechte Einrichtung von Wahlräumen. Gleichzeitig

halten wir es für notwendig, dass für den Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einer Assistenz eingeräumt wird und dies ausdrücklich in der Begründung dargelegt wird. Dementsprechend ist in Absatz 2 Satz 3 wie folgt zu ergänzen: nach „... § 4 LGG NRW sind“ „und welche Hilfen zur Verfügung gestellt bzw. in Anspruch genommen werden können.“

Zu 3: (Änderung des § 38) (S.60)

Das zu Artikel 3 Nr.1 Dargelegte gilt entsprechend.

Zu Nummer 2: Änderung der Kommunalwahlordnung

Zu 1: (Änderung des § 32)

Auch hier schlagen wir vor, Muster der Stimmzettel an die gesetzlichen Vertreter bzw. „Informanten“ (Assistenten oder gesetzlich bestellten Betreuer) rechtzeitig zu versenden.

Zu 2: (Einfügung eines § 34 a) (S.61)

Auch hier ist die Erwähnung der behindertengerechte Einrichtung von Wahlräumen wichtig, damit eine optimale Nutzung erreicht werden kann, nicht minder die Nennung der Hilfen, die in Anspruch genommen werden können.

Zu Nummer 3: Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Hochhäusern

Wie bereits dargelegt, ist es für Menschen mit geistiger Behinderung wichtig, dass Hinweisschilder einheitlich gestaltet werden müssen, um weitgehende Sicherheit bei der Orientierung zu gewährleisten.

Der LVEB dankt den Landtagsabgeordneten für die Entgegennahme der Vorschläge zum Landesgleichstellungsgesetz und hofft, damit einen Beitrag zur Lebensqualität der Menschen mit Behinderungen geleistet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

